

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg a. N.**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg a. N. am 26.07.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst, die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührensschuld und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührensschuld entsteht

- bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen,
- bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechts.

Die Gebührensschuld wird 14 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig.

Die Stadt kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

## **§ 4 Erstattung von Auslagen**

Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung des Friedhofamts bare Auslagen (für Leichenpässe, Einäscherungsgenehmigungen, Träger oder Sterbeurkunden), so sind sie vom Gebührenschuldner in voller Höhe im Voraus zu erstatten.

## **II. Bestattungsgebühren**

### **§ 5 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühren betragen:

a) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	375,-- €
b) Erdbestattungen für Verstorbene vom 7. Lebensjahr an	
- einfach tief mit Trauerfeier	487,-- €
- einfach tief ohne Trauerfeier	440,-- €
- doppelt tief mit Trauerfeier	568,-- €
- doppelt tief ohne Trauerfeier	520,-- €
c) Erdbestattungen von Urnen mit Trauerfeier	232,-- €
Erdbestattungen von Urnen ohne Trauerfeier	185,-- €
d) Bestattungen in der Urnennischenwand/Baumgrab mit Trauerfeier	202,-- €
ohne Trauerfeier	155,-- €
e) Bestattungen in der Urnenstele mit Trauerfeier	202,-- €
ohne Trauerfeier	155,-- €
f) Anonyme Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	150,-- €
Anonyme Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	110,-- €
g) Trauerfeier ohne Beisetzung	60,-- €

(2) Mit der Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten

- a) Bestattungsordnung
- b) Herstellen und Schließen eines Grabes bzw. Urnengrabes
- c) Beisetzung der Urne in der Urnennische
- d) Benutzung des Leichenwagens auf dem Friedhof
- e) Benutzung der Kühltruhe
- f) Tätigkeit der Friedhofsverwaltung

(3) Zuschläge zur Grundgebühr

Für Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 15 % erhoben.

## **§ 6 Grabeinfassungen**

Bei Friedhöfen im Stadtgebiet, für die lt. Friedhofsordnung die Grabeinfassungen durch die Friedhofsverwaltung beschafft und angelegt werden, kosten die Einfassung

bei einfachen Gräbern	280,-- €
bei doppelt breiten Gräbern	425,-- €
bei Urnengräbern	140,-- €
bei Kindergräbern	140,-- €

## **§ 7 Sonstige Leistungen**

1. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen und sonstige Leistungen werden nach dem jeweils gültigen Stundensatz der Technischen Betriebe der Stadt Freiberg a.N. abgerechnet.
2. Benutzung der Leichenhalle pro Tag 55,-- €
3. Benutzung der Aussegnungshalle Friedhof Heutingsheim neu oder Geisingen 250,-- €
4. Pflege und Markierung eines anonymen Grabes für die gesetzliche Ruhezeit 110,-- €

### **III. Grabnutzungsgebühren**

#### **§ 8 Reihengräber**

1. Überlassung eines Reihengrabes für Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	350,-- €
2. Überlassung eines Reihengrabes für Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	1.650,-- €
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	840,-- €
4. Überlassung eines Baumgrabes	960,-- €
5. Überlassung eines Urnennischenreihengrabes	500,-- €
6. Überlassung eines Urnenstelenreihengrabes	315,-- €
7. Überlassung eines anonymen Urnenerdgrabes	250,-- €

#### **§ 9 Wahlgräber**

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Wahlgrab werden unbeschadet der Gebühren nach §§ 5 bis zu 7 zusätzlich erhoben:	
a) für ein Einzelgrab (einfachbreit - einfachtief)	3.100,-- €
b) für ein Einzelgrab (vertieft anzulegen)	3.200,-- €
c) für ein Doppelgrab (doppelbreit - einfachtief)	3.900,-- €
d) für ein Doppelgrab (vertieft anzulegen)	4.400,-- €
e) für ein Urnenerdgrab	1.700,-- €
f) für ein Baumgrab	1.820,-- €
g) für ein Urnennischengrab	1.090,-- €
h) für ein Urnenstelengrab	795,-- €

Das Nutzungsrecht an einem Grab ist auf 30 Jahre befristet, gerechnet vom Tag des Erwerbs an. Die gesetzliche Ruhezeit ist jeweils inbegriffen.

(2) Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts

- a) für die Dauer einer Nutzungsperiode wie § 9 Abs. 1
- b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Bei abweichender Nutzungsdauer werden immer volle Jahre verliehen und berechnet.

Soweit auf ein Nutzungsrecht vorzeitig verzichtet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

**§ 10**

**Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener**

Für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Freiberg wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % für die Grabnutzungsgebühr § 8 + 9 der Friedhofsgebührensatzung festgesetzt.

Hiervon ausgenommen werden Verstorbene, die früher in der Stadt gewohnt und ihre Wohnung wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, eine Anstalt, Krankenhaus oder bei Angehörigen zwecks Pflege aufgegeben haben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 11**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Freiberg am Neckar vom 27.06.2006 mit allen Ihren Änderungen außer Kraft.

#### **Hinweis:**

„Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind“.

Freiberg a. N., 26.07.2011

Dirk Schaible  
Bürgermeister